

Titel der Drucksache:
Neufassung der "Förderrichtlinie zur
Errichtung von Fahrradabstellplätzen auf
nicht öffentlichem Grund"

Drucksache

0336/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	23.07.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	03.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die „Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Errichtung von Fahrradabstellplätzen auf nicht öffentlichem Grund“ in der Fassung der Anlage 1 wird beschlossen.

23.07.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☒ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis
Anlage 1: Förderrichtlinie
Anlage 2: Muster Antrag

Sachverhalt
Das sichere und komfortable Abstellen von Fahrrädern trägt wesentlich zur Nutzung dieses Fortbewegungsmittels für alltägliche Wege bei. Daher müssen an Zielen und Quellen sichere Abstellplätze geschaffen werden. Für die Stadtverwaltung wird es immer schwieriger Radbügel im Bereich der Wohnquartiere auf öffentlichem Grund einzuordnen. Für eine geringe Anzahl Bügel müssen Leitungen verlegt werden oder der Baumschutz kann nicht garantiert werden. Weiterhin muss bei der Installation die Erreichbarkeit durch die Feuerwehr und Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Gerade in den Gründerzeitvierteln ist eine nachträgliche Einbringung von normgerechten Radständern nur mit einem hohen Maß an finanziellen Aufwendungen möglich. Die Notwendigkeit einer Veränderung der Situation für Radfahrer, Hausbesitzer und die Verwaltung hat auch der Stadtrat gesehen. Im September 2023 beschloss dieser die Erarbeitung der hier vorliegenden Förderrichtlinie. Das Förderprogramm soll Anreize schaffen, sichere und diebstahlgeschützte Radabstellanlagen herzustellen. Darüber hinaus können weitere positive Effekte erzielt werden: • ungeordnetes abstellen (z.B. an Straßenverkehrsschildern, Baumschutz oder ähnlichen) im

öffentlichen Raum wird geordnet auf private Flächen verlagert.

- erhöhte Sicherheit in Wohnhäusern durch sichere Abstellmöglichkeiten außerhalb von Hausfluren oder Wohnungen.

Hervorzuheben ist, dass ausschließlich zusätzliche oder nachträgliche Radabstellanlagen gefördert werden, die über das Maß der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze hinausgehen.

Gefördert werden barrierearme und fest mit dem Boden verankerte Fahrradabstellplätze. Die Förderhöhe unterscheidet sich nach Art der Anlage:

Kategorie A: Fahrradgarage oder Fahrradbox

Diese Kategorie bietet den höchsten Diebstahl- und Witterungsschutz. Es handelt sich um abschließbare Anlagen, bei denen das Fahrrad in einer festen Einhausung untergebracht wird. Pro Abstellplatz ist eine Förderhöhe von bis zu 290 Euro möglich.

Kategorie B: Radanlehnbügel

Anlehnbügel bieten einen hohen Diebstahlschutz und ermöglichen ein beschädigungsfreies Abstellen bei gleichzeitiger hohen Flexibilität. Die Förderhöhe richtet sich nach der Art der Ausführung:

- max. 100 Euro pro Abstellplatz ohne Dach
- max. 200 Euro pro Abstellplatz mit Dach

Das Antragsverfahren ist für Antragssteller und die Verwaltung auf das wesentliche reduziert und erfordert nur geringfügig mehr Personalressourcen. Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt durch das Dezernat 04 / Radverkehrsbeauftragter.

Die finanziellen Mittel sind im derzeitigen Haushalt nicht vorgesehen. Es wird eine jährliche Förderhöhe von 25.000 € empfohlen. Die Gewährung einer Förderung kann erst erfolgen, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die lange Erarbeitungsdauer der Förderrichtlinie begründet sich mit datenschutzrechtlichen, sowie baurechtlichen Hürden, die im Vorfeld geklärt wurden sind. Weiterhin hat es einen intensiven Informationsaustausch mit der Stadt Wien gegeben, die ein solches Förderprogramm seit Jahren wirkungsvoll umsetzt.

Die Vorgaben der DA 2.20/02 Förderungen (Zuwendungen oder Zuschüsse) an Dritte sind berücksichtigt.